

G e s e t z

vom **2. Juli 1970** über öffentliche Veranstaltungen
(NÖ. Veranstaltungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich.

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen Theatervorstellungen und alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.
- (2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.
- (3) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:
- a) Veranstaltungen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
 - b) Religiöse Veranstaltungen,
 - c) Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes oder des Versammlungsgesetzes fallen oder deren Durchführung auf Grund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist (Glücksspielmonopol),
 - d) Veranstaltungen der Bundestheater,
 - e) Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
 - f) Veranstaltungen der Volksbildung,
 - g) Veranstaltungen von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, soweit es sich nicht um Tanzunterhaltungen handelt,
 - h) Musikdarbietungen (Gesang und Instrumentalmusik), bei denen

- keine berufsmäßigen Musiker mitwirken,
- i) Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
 - j) die Veranstaltung von Lichtschauspielen,
 - k) Veranstaltungen von Tanzschulen (§ 6 Tanzschulgesetz, LGBI. Nr. 11/1951, in der geltenden Fassung),
 - l) Veranstaltungen, die im Volksbrauchtum begründet sind,
 - m) Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen im Rahmen des Gast- und Schankgewerbebetriebes sowie die Haltung erlaubter Spiele nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 - n) Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen.

§ 2

Veranstalter.

(1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt, oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Nach Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsinhaber, nach erfolgter Anmeldung derjenige, auf dessen Namen die Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 lautet, Veranstalter.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden im Bereiche dieses Gesetzes juristischen Personen gleichgehalten.

§ 3

Verantwortlichkeit.

(1) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Durchführung einer Veranstaltung durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer diesen.

(2) Neben dem Geschäftsführer ist der Veranstalter gemäß § 23 verantwortlich, wenn mit seiner Billigung Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder erlassene Vorschriften und behördliche Aufträge nicht eingehalten werden.

§ 4

Pflichten des Veranstalters.

(1) Der Veranstalter, der Pächter oder der Geschäftsführer muß während der Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort anwesend sein. Er hat dafür zu sorgen, daß die Besucher im Falle einer Gefahr rechtzeitig zum Verlassen des Lokales oder des Platzes aufgefordert werden. Diese Anwesenheitspflicht gilt jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spiel- oder Musikautomaten in Betrieben, für die eine gewerberechtliche oder sonstige Bewilligung erforderlich ist.

(2) Der Veranstalter, der Pächter oder der Geschäftsführer hat die den Betrieb betreffenden behördlichen Verfügungen jederzeit den Organen der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzuweisen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Handelsrechtes darf sich jeder Veranstalter nur einer solchen äußeren Bezeichnung seines Unternehmens bedienen, die eine Verwechslung mit anderen Unternehmen ausschließt.

(4) Der Veranstalter muß auf jeder Ankündigung mit seinem vollen Namen aufscheinen.

(5) Ankündigungen, die auf Irreführung des Publikums berechnet sind, sind verboten.

II. Abschnitt.
Bewilligungen.

§ 5

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen.

(1) Folgende Veranstaltungen dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden:

1. Theater-, Kabarett- und Varietéveranstaltungen, bei denen berufsmäßige Schauspieler oder Artisten mitwirken;
2. Zirkusveranstaltungen;
3. Schaustellung von Raubtieren;
4. Betrieb von mechanischen Spielapparaten oder Spielautomaten;
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden;
6. sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt.

(2) Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Spielgeräte, die durch Einwurf von Geld oder Spielmarken in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden. Mechanische Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielgeräte, die ohne Einwurf von Geld oder Spielmarken in Tätigkeit gesetzt werden können oder benützbar sind.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

(1) Das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung ist vom Veranstalter unter genauer Bezeichnung der beabsichtigten Veranstaltung einzubringen. Es hat darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und derzeitiger Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz;
2. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Betriebsstätte sowie Name und Anschrift ihres Besitzers;
3. Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird, bei Einzelveranstaltungen der Veranstaltungstag.

(2) Für die Erteilung der Bewilligung ist die Landesregierung zuständig. Diese hat über das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides abzusprechen.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Veranstalter, bei juristischen Personen der vorgesehene Pächter oder Geschäftsführer, nicht eigenberechtigt oder nicht berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens erkennen läßt, daß er die für die Durchführung der betreffenden Veranstaltung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(4) Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn die vorgesehene Betriebsstätte oder Betriebseinrichtung für die betreffende Veranstaltung nicht geeignet ist oder bei Veranstaltungen, bei denen in besonderem Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist (§ 7 Absatz 1), der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.

(5) Die Bewilligung für Veranstaltungen, mit Ausnahme von Theater- und Kabarettveranstaltungen, ist weiters zu versagen, wenn durch die Erteilung die Inhaber gleichartiger Bewilligungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden.

(6) Liegen Gründe für die Versagung nicht vor, ist die Bewilligung zu erteilen.

Bewerben sich zwei oder mehrere Personen um eine Bewilligung für Veranstaltungen, welche in derselben Betriebsstätte oder am selben Veranstaltungsort stattfinden sollen, jedoch einander ausschließen, so ist die Bewilligung jenem Bewerber zu erteilen, dem die Betriebsstätte oder der Veranstaltungsort auf Grund eines Rechtstitels zur Verfügung steht.

(7) Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, in den Fällen des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 auch der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, vor der Erteilung einer Bewilligung für einen festen Standort überdies der Gemeinde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7

Nähere Bestimmungen über Bewilligungen; Geschäftsführung und Verpachtung.

(1) Die Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie insbesondere bei Schaukeln, Rutschbahnen, automatischen Schießstätten, Schießbuden, Geisterbahnen, Grottenbahnen, Autodromen, Berg- und Talbahnen sowie Ringelspielen ist vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig zu machen.

(2) Bewilligungen können erteilt werden:

- a) für bestimmte Zeitabschnitte, längstens jedoch auf zehn Jahre;
- b) für bestimmte Tage;
- c) für eine bestimmte Anzahl von Vorstellungen innerhalb eines festzusetzenden Abschnittes.

(3) Bewilligungen werden für feste Standorte oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder

Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

(4) Die Bewilligungen verleihen ein persönliches Recht und sind daher auf andere Personen weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragbar, noch können sie im Erbwege oder auf Grund von Vermächtnissen auf andere Personen übergehen. Sie können auch nicht verpfändet werden.

(5) Die Ausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet. Ein Geschäftsführer ist mit Genehmigung der Verleihungsbehörde jedenfalls zu bestellen, wenn die Bewilligung einer juristischen Person verliehen wird, wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat, wenn der persönlichen Führung eines Veranstaltungsbetriebes durch den überlebenden Ehegatten ein Ausschließungsgrund entgegensteht oder wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt wird.

(6) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachträglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers Umstände ein, welche seine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Genehmigung desselben zurückzunehmen. Werden die im § 11 Abs.2 lit.a) bis d) genannten Tatbestände durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer erfüllt, kann die behördliche Genehmigung desselben zurückgenommen werden.

(7) Vor Erteilung der Bewilligung darf mit der Veranstaltung nicht begonnen werden.

§ 8

Besondere Pflichten einzelner Bewilligungsinhaber.

(1) Wird die Ausübung einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Bewilligung länger als sechs Monate unterbrochen,

ist die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Aufsteller von mechanischen Spielapparaten, Spiel- oder Musikautomaten hat jedes Gerät mit seinem Namen, seiner Anschrift und der Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides oder der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung (§ 13 Abs.4) zu versehen.

§ 9

Anzeigepflicht.

(1) Inhaber von Bewilligungen haben deren Ausübung vor der ersten in einem politischen Bezirk beabsichtigten Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der ersten Ausübung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser anzuzeigen. Vor der ersten in einer Gemeinde beabsichtigten Veranstaltung ist diese zum Zwecke der Überwachung im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde anzuzeigen. Gegebenenfalls sind die Beginnzeiten der einzelnen Veranstaltungen sowie der öffentlichen Generalproben bekanntzugeben.

(2) Bei der Anzeige ist die Bewilligungsurkunde im Original vorzuweisen. Sie ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) mit einem Einsichtsvermerk zu versehen.

§ 10

Fortbetriebsrecht.

(1) Nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers können der überlebende Ehegatte oder die erbberechtigten Nachkommen des Verstorbenen den Betrieb während des Witwenstandes oder solange sie minderjährig sind bis zum Ablauf der Bewilligung fortsetzen.

(2) Wenn der Bewilligungsinhaber sowohl einen Ehegatten als auch erbberechtigte, minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat, das Recht zur Fortführung des Betriebes diesen Personen gemeinsam zu.

(3) Die Fortführung des Betriebes ist der Landesregierung binnen zwei Monaten bei sonstigem Anspruchsverlust anzuzeigen.

§ 11

Zurücknahme der Bewilligung und Betriebssperre.

(1) Die Bewilligung ist zurückzunehmen und der Betrieb zu sperren:

- a) wenn nachträglich in der Person des Bewilligungsinhabers gelegene Umstände eintreten, welche die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten (ausgenommen jedoch der Verlust der Eigenberechtigung),
- b) wenn wesentliche, nach Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte oder Betriebseinrichtung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

(2) Die Bewilligung kann zurückgenommen und der Betrieb gesperrt werden:

- a) wenn die Prämie für eine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- b) wenn der Inhaber einer Bewilligung seine Berechtigung dadurch überschreitet, daß er eine andere Art von Veranstaltungen durchführt als jene, die ihm bewilligt wurde,
- c) wenn bereits drei Geld- oder Arreststrafen wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften oder wegen Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften rechtskräftig verhängt wurden,
- d) wenn bereits drei Geld- oder Arreststrafen wegen Übertretungen des NÖ. Jugendschutzgesetzes, LGBl.Nr.260/1969, welche mit dem den Gegenstand der Bewilligung bildenden Unternehmen im Zusammenhang stehen, rechtskräftig verhängt wurden,
- e) wenn die Bewilligung durch einen nicht genehmigten Pächter oder Geschäftsführer ausgeübt wird.

(3) Werden die im Abs.2 lit. a) bis d) genannten Tatbestände durch einen genehmigten Geschäftsführer erfüllt, und ist der Bewilligungsinhaber neben diesem verantwortlich (§ 3 Abs. 2), kann auch die Bewilligung zurückgenommen werden.

III. Abschnitt

Anmeldungen.

§ 12

Anmeldepflichtige Veranstaltungen.

Alle öffentlichen Veranstaltungen, für die nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 eine Bewilligung nicht erforderlich ist, sind anzumelden. Die Anmeldung fortgesetzter Veranstaltungen ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

§ 13

Zuständigkeit und Verfahren bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen.

- (1) Die Anmeldung hat bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat mindestens drei Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen. Sie hat die im § 6 Abs.1 genannten Angaben zu enthalten.
- (3) Juristische Personen haben einen Geschäftsführer namhaft zu machen.
- (4) Über die erfolgte Anmeldung ist dem Veranstalter eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde

hat die Gemeinde dieser die erfolgte Anmeldung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Untersagung.

(1) Die Veranstaltung ist von der Gemeinde zu untersagen, wenn

- a) die Veranstaltung verboten ist (§§ 19 bis 21);
- b) die in Aussicht genommene Betriebsstätte oder Betriebs-einrichtung für die betreffende Veranstaltung nicht ge-eignet ist;
- c) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung zu Unsittlichkeiten Anlaß geben oder daß durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

(2) Die Gemeinde hat jede Untersagung einer Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Kenntnis zu bringen.

IV. Abschnitt.

Behördliche Überwachung.

§ 15

Eignung der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung.

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Betriebsstätten und gegeben-falls unter Verwendung einer Betriebseinrichtung durchge-führt werden, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse zur Durchführung derartiger Veranstaltungen genehmigt wurden.

(2) Für die Genehmigung sind zuständig:

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuer-polizei sowie die örtliche Sicherheitspolizei die Ge-meinde;

- b) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, die Gemeinde;
- c) im übrigen die Landesregierung.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese einem im Zuge des Genehmigungsverfahrens anberaumten Lokalausweis beiuzuziehen.

(4) Einer besonderen Genehmigung bedürfen nicht:

- a) Räume in Gast- und Schankgewerbebetriebsstätten, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gast- und Schankgewerbebetriebes hinausgehenden Vorkehrungen notwendig macht;
- b) nach dem Lichtschauspielgesetz, LGBl.Nr.154/1935, genehmigte und noch als solche in Verwendung stehende Betriebsstätten, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden Vorkehrungen erforderlich macht;
- c) Betriebsstätten, die für gleichartige Veranstaltungen bereits früher von der zuständigen Behörde genehmigt wurden;
- d) nicht ortsfeste Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart genehmigt wurden.

(5) Der Besitzer einer Betriebsstätte oder einer Betriebseinrichtung darf diese nur dann für eine Veranstaltung zur Verfügung stellen, wenn sie für die Durchführung derartiger Veranstaltungen genehmigt wurden oder einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 16

Behördliche Aufträge, Überwachung der Veranstaltungen.

(1) Die Behörde, die für die Erteilung der Bewilligung oder für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig ist, hat mit Bescheid jene Aufträge zu erteilen, die nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften notwendig oder die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlich sind. Veranstalter, Pächter und Geschäftsführer haben diese Aufträge genau zu befolgen.

(2) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse beachtet werden.

(3) Die Überwachung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;
- b) im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei der Gemeinde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser;
- c) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um Theatergebäude und deren Einrichtungen handelt, der Landesregierung;
- d) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, der Gemeinde, ansonsten der Bezirksverwaltungsbehörde;
- e) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(4) Die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen obliegt der Gemeinde. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen dieser, soweit es sich nicht um die Überwachung in betriebstechnischer, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht handelt.

(5) Die Kosten der Überwachung, soweit sie nicht durch öffentliche Sicherheitsorgane besorgt wird, sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 17

Besondere Anordnungen.

(1) Wird eine Veranstaltung ohne Bewilligung, ohne Anmeldung, trotz ihrer Untersagung oder trotz eines Verbotes nach §§ 19 oder 21 abgehalten, so hat die für die Überwachung von Veranstaltungen dieser Art zuständige Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden.

(2) Falls von einer für die Überwachung zuständigen Behörde Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung festgestellt werden, hat sie entweder dem Inhaber der Betriebsstätte aufzutragen, diese Mängel binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zu beheben oder - wenn dies geboten erscheint - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 sowie einer Untersagung nach Absatz 2 haben die Besucher die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams können zur Räumung

des Veranstaltungsortes Zwangsmittel angewendet werden.

(5) Den Überwachungsorganen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zur gesamten Betriebsstätte zu gestatten. Bei der Durchführung der Überwachung soll jedoch eine Störung der Veranstaltung vermieden werden. Für die mit der Überwachung betrauten Organe sind bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, vom Veranstalter zwei Sitzplätze, von denen aus der Zuschauerraum und die Veranstaltung genau beobachtet werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Mechanische Spielapparate.

Beim Betrieb mechanischer Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit darf das für die Inbetriebnahme oder Benützung zu entrichtende Entgelt einen Betrag von S 2.-- nicht übersteigen.

§ 19

Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten.

(1) Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten, das sind Spielautomaten, die bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Geld oder Spielmarken auszahlen oder Waren ausfolgen, ist verboten.

(2) Eine Auszahlung oder Ausfolgung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Spielautomat den Spielerfolg in einer Art anzeigt, die auf eine Auszahlung oder Ausfolgung auf Rechnung des Automatenaufstellers oder des Inhabers der Betriebsräume in anderer Weise abzielt.

(3) Ebenso ist verboten, das Aufstellen oder den Betrieb von Geldspielautomaten in seinen Räumen zu dulden.

§ 20

Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen.

Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

§ 21

Sonstige Verbote.

Verboten sind:

1. Jede entgeltliche Wahrsagerei oder Zukunftsdeutung (auch der sogenannte Planetenverkauf) sowie jede Werbetätigkeit dafür. Entgeltlichkeit ist bereits dann gegeben, wenn die Leistung eines Entgelts nach den vorliegenden Umständen zu erwarten ist;
2. Experimente auf dem Gebiet der Hypnose, der Suggestion oder der Telepathie unter Heranziehung von Medien aus dem Kreise des Publikums;
3. Das Bettelmusizieren.

§ 22

Bestimmungen zum Schutz der Jugend.

- (1) Das Programm von Theater, Kabarett-, Varieté- und Zirkusveranstaltungen und von Vorträgen, zu denen auch Kinder oder Jugendliche Zutritt haben sollen, ist spätestens drei Werk-tage vor Abhaltung der Veranstaltung der Bezirksverwaltungs-behörde vorzulegen.
- (2) Organen der Bezirksverwaltungsbehörde ist Gelegenheit zu geben, an der Veranstaltung und, sofern eine Generalprobe stattfindet, auch an dieser teilzunehmen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zulassung von Kindern oder Jugendlichen bis zu einer bestimmten Altersgrenze zu solchen Veranstaltungen zu untersagen, die geeignet sind, die

körperliche, geistige, seelische, sittliche oder religiöse Entwicklung von Personen dieser Altersstufe schädlich zu beeinflussen.

(4) Der Veranstalter hat die Altersgrenze, ab welcher Kindern oder Jugendlichen der Zutritt gestattet ist, bei den Kartenverkaufsstellen und den Eingängen zu den Veranstaltungsräumen anzuschlagen.

V. Abschnitt.

Straf- und Übergangsbestimmungen, Mitwirkung der Bundesgendarmerie, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 23

Strafbestimmungen.

(1) Wer einem Gebot oder Verbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Entgegen dem Verbot aufgestellte oder betriebene Geldspielautomaten können für verfallen erklärt werden.

§ 24

Übergangsbestimmungen.

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften verliehenen und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeübten Bewilligungen gelten, soweit es sich um Veranstaltungen

handelt, die nach diesem Gesetze bewilligungspflichtig sind, bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes. Soferne die Veranstaltungen nach diesem Gesetz anmeldepflichtig sind, berechtigen die erteilten Bewilligungen bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, ohne Anmeldung zur Durchführung der bewilligten Veranstaltung.

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen, die bereits nach den bisherigen Vorschriften angemeldet wurden, bedürfen bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Anmeldung zur Kenntnis genommen wurde, keiner neuerlichen Anmeldung.

§ 25

Mitwirkung der Bundesgendarmerie.

(1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Absatz 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando zu verständigen.

§ 26

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 27

Aufhebung von Rechtsvorschriften.

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben, für das Land Niederösterreich ihre Wirksamkeit.
- (2) Insbesondere treten für das Land Niederösterreich außer Kraft:
 1. Die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 25. November 1850, RGBl. Nr. 454/1850, wodurch eine Theaterordnung erlassen wurde.
 2. Das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z. 23, PGS. Bd. 64, Nr. 5.
 3. Der Erlaß des Ministerrates-Präsidiums vom 31. Dezember 1867, Z. 5881, betreffend die Konzessionierung von Singspielhallen.
 4. Das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z. 14.617, PrGS. Jahrg. 1821, Nr. 188, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen.
 5. Das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten Entschließung.
 6. Die Kundmachung des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 18. August 1924, LGBl. Nr. 121/1924, betreffend das Verbot des Kartenaufschlagens, der Wahrsagerei und Sterndeuterei.
 7. Die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Inneren vom 1. Juli 1868, RGBl. Nr. 81/1868, betreffend eine Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen.
 8. Alle Vorschriften, die auf Grund der vorstehenden Rechtsvorschriften ergangen sind.
 9. Das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101/1945, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben

(Veranstaltungsbetriebsgesetz) mit Ausnahme der für Kinobetriebe geltenden Bestimmungen.

10. Das Gesetz vom 21. Dezember 1960, LGBl. Nr. 39/1961, über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten.

(3) Für die gemäß den Bestimmungen der Gebietsänderungsgesetze, BGBl. Nr. 110/1954 und LGBl. Nr. 42/1954, an das Land Niederösterreich zurückgefallenen Gebietsteile treten außer Kraft:

1. Das Wiener Theatergesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1930
2. alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.